

No. 9565

ARGENTINA
and
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

Exchange of notes constituting an agreement concerning technical assistance for the programme to evaluate the hydrogeological resources of the subsoil of the Pampean plain. Buenos Aires, 23 December 1968

Authentic texts: German and Spanish.

Registered by Argentina on 14 May 1969.

ARGENTINE
et
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

Échange de notes constituant un accord concernant une assistance technique destinée au programme d'évaluation des ressources hydrogéologiques du sous-sol de la Pampa. Buenos Aires, 23 décembre 1968

Textes authentiques: allemand et espagnol.

Enregistré par l'Argentine le 14 mai 1969.

EXCHANGE OF NOTES CONSTITUTING AN AGREEMENT¹ BETWEEN THE ARGENTINE REPUBLIC AND THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY CONCERNING TECHNICAL ASSISTANCE FOR THE PROGRAMME TO EVALUATE THE HYDROGEOLOGICAL RESOURCES OF THE SUBSOIL OF THE PAMPEAN PLAIN

ÉCHANGE DE NOTES CONSTITUANT UN ACCORD¹ ENTRE LA RÉPUBLIQUE ARGENTINE ET LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE CONCERNANT UNE ASSISTANCE TECHNIQUE DESTINÉE AU PROGRAMME D'ÉVALUATION DES RESSOURCES HYDROGÉOLOGIQUES DU SOUSSOL DE LA PAMPA

I

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

DER DEUTSCHE BOTSCHAFTER

Buenos Aires, d. 23. Dezember 1968

Herr Minister,

ich beehre mich, auf die Verbalnote Nr. 580 des argentinischen Ministeriums des Auswärtigen und des Kultus vom 19. April 1966 betreffend den vom Nationalen Institut für Geologie und Bergbau gestellten Antrag auf technische Hilfe zurückzukommen und Ihnen in Ausführung des Abkommens vom 1. März 1966 zwischen unseren beiden Regierungen über technisch-wirtschaftliche Zusammenarbeit namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsendet in die Argentinische Republik für die Dauer von sechsundzwanzig Monaten eine hydrogeologische Mission, die aus vier Wissenschaftlern und sechs Ingenieuren besteht und zeitweilig um einen weiteren Wissenschaftler und einen Volkswirtschaftler oder Wirtschaftsingenieur für insgesamt acht bis zwölf Monate sowie weitere Experten zur Klärung von Spezialfragen kurzzeitig verstärkt wird.

¹ Came into force on 23 December 1968 by the exchange of the said notes.

¹ Entré en vigueur le 23 décembre 1968 par l'échange desdites notes.

2. Die Deutsche Hydrogeologische Mission verfolgt während ihrer Arbeit in der Argentinischen Republik folgende Ziele:

a) als Unterlage für dringende und notwendige Wasserversorgungsplanungen im Gebiet der Pampa, im wesentlichen südlich bis südöstlich der Laguna Mar Chiquita, zwischen der Sierra de Córdoba im Westen und dem Río Paraná im Osten, eine hydrogeologische und hydrochemische Bestandsaufnahme vorzunehmen,

b) als Planungsgrundlage für die Erschließung von Grundwasser-Vorräten im Talbecken des Río Conlara zwischen der Sierra de Córdoba im Osten und der Sierra de San Luis im Westen hydrogeologische, hydrochemische und hydrologische Bestandsaufnahmen durchzuführen, die durch moderne geophysische und Labor-Untersuchungen ergänzt werden,

c) gleichzeitig mit den genannten Arbeiten bis zu sieben argentinische Wissenschaftler, Ingenieure oder Techniker bei den Arbeiten der Mission in Spezialfächern entsprechend zu schulen, damit diese nach Abschluß der Tätigkeit der Deutschen Hydrogeologischen Mission in Argentinien diese Arbeiten weiterführen können.

3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland leistet folgende Beiträge:

a) sie liefert cif Entladehafen Buenos Aires die für die Durchführung der Arbeiten der hydrogeologischen Mission in Argentinien notwendigen Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Kraftfahrzeuge und Verbrauchsmaterialien,

b) sie übernimmt die Kosten für notwendige Untersuchungen und Auswertungen in den Speziallaboratorien und dem elektronischen Rechenzentrum der Bundesanstalt für Bodenforschung in Hannover,

c) sie trägt die Kosten des Transports zwischen Deutschland und der Argentinischen Republik für die vorstehend unter Buchstabe b) genannten Leistungen.

4. Die nach Nummer 3 Buchstabe a von der deutschen Regierung gelieferten Gegenstände mit Ausnahme der seismischen Messausrüstung gehen mit Eintreffen in Argentinien in das Eigentum der Regierung der Argentinischen Republik über, stehen jedoch den deutschen Sachverständigen während der Durchführung ihrer Mission uneingeschränkt zur Verfügung.

5. Die Regierung der Argentinischen Republik bestimmt zum ausführenden Organ für diese Vereinbarung das Nationale Institut für Geologie und Bergbau (Instituto Nacional de Geología y Minería), das die Gesamtvertretung der argentinischen Regierung in alle diese Vereinbarung betreffenden Angelegenheiten übernimmt und mit anderen nationalen oder Provinzialstellen die Verträge schließen kann, die es für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten für erforderlich hält.

6. Die Regierung der Argentinischen Republik übernimmt ihrerseits folgende Verpflichtungen:

a) sie stellt der Deutschen Hydrogeologischen Mission für ihren Dienstsitz in der Stadt Buenos Aires folgende möblierte und installierte Räume zur Verfügung:

sechs Büroräume,
zwei Laborräume,
einen Zeichenraum,
zwei Magazinräume,
verschießbare Garagen für etwa zwölf Fahrzeuge und einen Werkstattraum
für die Instandsetzung der Dienstfahrzeuge,
mindestens drei Arbeitsräume für die argentinischen Mitarbeiter;

b) sie stellt am jeweiligen Standquartier der einzelnen Arbeitsgruppen während der Geländetätigkeit sichere Geräteräume und Unterstellmöglichkeiten für die Dienstfahrzeuge zur Verfügung;

c) sie stellt der Deutschen Hydrogeologischen Mission alle benötigten Unterlagen, insbesondere Luftbilder, sowie die bisherigen Untersuchungsergebnisse und die mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung zusammenhängenden Unterlagen zur Verfügung, die bereits veröffentlicht sind oder in Kürze veröffentlicht werden sollen;

d) sie erteilt die für die Arbeiten der Mission benötigten Funklizenzen. Diese werden nach Maßgabe der im argentinischen Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften benutzt;

e) sie wird anderen ausländischen Arbeitsgruppen für die Durchführung hydrogeologischer Untersuchungen in der in dieser Vereinbarung angegebenen Zone keine Erlaubnis erteilen und mit ihnen keine Verträge schließen. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Tätigkeit der Deutschen Hydrogeologischen Mission;

f) sie stellt das nachstehend aufgeführte argentinische Fach- und Hilfspersonal:
sieben Wissenschaftler, Ingenieure oder Techniker zur Ausbildung im Rahmen
der Aufgaben der hydrogeologischen Mission,
einen Dolmetscher,
eine ständige spanisch-deutsch-englische Schreibkraft,
einen ständigen, vorzugsweise zweisprachigen (deutsch-spanisch) Verwaltungs-
gehilfen,
einen ständigen Topographen,
einen ständigen Zeichner,
drei ständige Laborhilfskräfte,
zwölf ständige Kraftfahrer,
einen Kraftfahrzeugmechaniker,
ständiges Wach- und Reinigungspersonal je nach Bedarf,
Messgehilfen und Geländearbeiter je nach Bedarf;

g) sie stellt die bei dem Betrieb der Dienstfahrzeuge benötigten Betriebsstoffe, insbesondere Benzin, Öl und Schmierstoffe und übernimmt die erforderlichen Reparaturarbeiten;

h) sie trägt die Kosten der Transporte der Dienstausrüstung innerhalb des argentinischen Hoheitsgebiets;

i) sie stellt die fachliche und die Geländeausrüstung sowie die erforderlichen Geländefahrzeuge für die argentinischen Fach- und Hilfskräfte bei Dienstreisen innerhalb des argentinischen Hoheitsgebiets;

j) sie übernimmt die Kosten für den Bau von etwa 10 einbruchssicheren Räumen für das Gerät für hydrogeologische Pegelmessungen auf besondere Anweisung.

7. Hinsichtlich der Unterbringung der Mitglieder der Deutschen Hydrogeologischen Mission gelten die Bestimmungen des Artikels 4 Buchstabe c des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über wirtschaftlich-technische Zusammenarbeit vom 1. März 1966, wobei in jedem Fall eine angemessene Wohnung für die Mitglieder der Mission vermittelt wird.

8. Die Zahlung der Tagegelder für das Personal der Deutschen Hydrogeologischen Mission erfolgt nach Maßgabe der im argentinischen Hoheitsgebiet gegenwärtig oder künftig geltenden Bestimmungen.

9. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Deutschen Hydrogeologischen Mission und den zuständigen argentinischen Regierungsdienststellen werden

a) Arbeitspläne über die in Nummer 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben der Deutschen Hydrogeologischen Mission vereinbart,

b) die in Nummer 6 Buchstabe f dieser Vereinbarung genannten argentinischen Fach- und Hilfskräfte ausgewählt.

10. Im übrigen werden die Bestimmungen des erwähnten Abkommens vom 1. März 1966 auf diese Vereinbarung angewendet.

Falls sich die Regierung der Argentinischen Republik mit den in den Nummern 1 bis 10 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

E. G. MOHR

A S.E. el Señor Ministro de Relaciones Exteriores y Culto
Dr. Nicanor Costa Méndez
S./D.